

2014 / Nr. 48 vom 27. Juni 2014

Der Senat hat in der Sitzung vom 10. Juni 2014 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**157. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**158. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**159. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Music for Film & Media (MA)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**160. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)"**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

**161. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (akademisch)"  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

**162. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Master of Science)"  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

**163. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Research and Innovation in Higher Education  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

## **157. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1995 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese Rechtsentwicklung hat dazu geführt, dass das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute als äußerst komplexe Rechtsmaterie gilt und dass Personen aus der Versicherungswirtschaft in ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit nationalen bzw. internationalen Rechtsnormen und deren Anwendung sowie mit der Erfassung und Lösungsmethodik von Versicherungsrechtsproblemen konfrontiert sind.

Durch die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie in österreichisches Recht ergaben sich insbesondere für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten beachtliche Neuerungen und Änderungen in der Vermittlung der Versicherungen sowohl auf gewerberechtlicher als auch zivilrechtlicher Ebene.

Versicherungsmakler haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung und tragen eine große Verantwortung gegenüber ihren Versicherungskunden. Sie sind das Bindeglied zwischen Kunden und Versicherungsunternehmen und als solche müssen sie Kenntnisse und Fähigkeiten einer fachlich einwandfreien Ausübung des Berufes aufweisen. Um das beste Versicherungsprodukt, das den Bedürfnissen der Kunden entspricht, auszuwählen, ist es heute unerlässlich geworden, dass auch Versicherungsmakler als Nichtjuristen über juristisches Werkzeug verfügen. Auch hervorragende Kenntnisse zu den jeweils zu treffenden Maßnahmen, Informations- und Dokumentationspflichten etc. entsprechend den umgesetzten Regelungen der Versicherungsvermittlerrichtlinie ermöglichen eine qualifizierte Beratung. Diese Herausforderung verlangt nach entsprechender Rechtskompetenz für Versicherungsmakler, die ihm Rahmen der universitären Weiterbildung „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ erworben werden kann.

Ziel des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ liegt in der Vermittlung einer fundierten auf Versicherungsmakler zugeschnittenen einzigartigen Ausbildung im Bereich des Versicherungsmaklerrechts. Der Vielzahl von EU-Richtlinien und deren Umsetzung in das nationale Recht sowie internationalen Rechtsvorschriften in den verschiedensten Kapiteln der breiten Querschnittsmaterie „Versicherungsrecht“ werden in diesem Studium Rechnung getragen. Mit dem besonderen Schwerpunkt auf Themen speziell für den Versicherungsmaklerbereich soll die Qualität der ausgebildeten Versicherungsmakler gehoben werden. Sowohl Jungmakler (Young Professionals) wie auch im Versicherungsmarkt erfahrene Makler sollen Kenntnisse erwerben, die über die festgelegten Qualifikationen für die Erlangung des Gewerbescheins für „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ hinausgehen und diese im beruflichen Alltag umsetzen und anwenden. Damit soll gesichert werden, dass mit dieser auf Makler maßgeschneiderten juristischen Ausbildung noch höher qualifizierte Versicherungsmakler auf den österreichischen sowie europäischen Versicherungsmarkt anzutreffen sein werden.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

## § 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## § 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte).

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
  2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
<u>Grundlagen der Rechtswissenschaften</u>		VO	7	40
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung in die Rechtswissenschaften</li></ul>	VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertiefung Rechtswissenschaften</li></ul>	VO	2	16

<b>Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b>		<b>VO</b>	<b>5</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in das Bürgerliche Recht</li> <li>• Bürgerliches Recht Vertiefung</li> </ul>	VO	2	12
		VO	3	12
<b>Versicherungsrecht 1:</b> Grundlagen des Versicherungsrechts; Versicherungsvermittlung		<b>VO</b>	<b>4</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen des Versicherungsrechts</li> <li>• Versicherungsvermittlung</li> </ul>	VO	2	12
		VO	2	12
<b>Versicherungsrecht 2:</b> Zustandekommen des Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien		<b>VO</b>	<b>6</b>	<b>32</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustandekommen des Versicherungsvertrags</li> <li>• Pflichten der Parteien</li> </ul>	VO	2	8
		VO	4	24
<b>Versicherungsrecht 3:</b> Versicherungsaufsicht; Versicherungssteuerrecht Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages		<b>VO</b>	<b>5</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsaufsicht und Versicherungssteuerrecht</li> <li>• Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages</li> </ul>	VO	1	8
		VO	4	16
<b>Versicherungsrecht 4:</b> Schadenversicherung		<b>VO</b>	<b>4</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Bestimmungen zur Schadenversicherung</li> <li>• Sachversicherung</li> </ul>	VO	1	4
		VO	3	20
<b>Versicherungsrecht 5:</b> Haftpflichtversicherung I		<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftpflichtversicherung</li> </ul>	VO	2	8
<b>Versicherungsrecht 6:</b> Haftpflichtversicherung II		<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsschutzversicherung</li> <li>• Kfz-Haftpflichtversicherung</li> </ul>	VO	1	8
		VO	1	8
<b>Versicherungsrecht 7:</b> Personenversicherung		<b>VO</b>	<b>7</b>	<b>36</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenversicherung I</li> <li>• Personenversicherung II</li> </ul>	VO	2	12
		VO	5	24

<b>Versicherungsrecht 8:</b> Spezielle Rechtsbereiche für Versicherungsmakler		<b>VO</b>	<b>9</b>	<b>44</b>
	• Vertiefungsfächer: Das Recht der Versicherungsmakler I	VO	5	24
	• Vertiefungsfächer: Das Recht der Versicherungsmakler II	VO	4	20
<b>Management für Versicherungsmakler</b>		<b>VO</b>	<b>9</b>	<b>46</b>
	• Fachspezifisches Management I	VO	4	20
	• Fachspezifisches Management II	VO	5	26
<b>ECTS</b>			<b>60</b>	<b>318</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praxiseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus dem Fach „Grundlagen der Rechtswissenschaften“
- einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus dem Fach „Grundlagen des Bürgerlichen Rechts“
- einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung aus den Fächern „Versicherungsrecht 1-3“
- einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung aus den Fächern „Versicherungsrecht 4-7“
- einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus dem Fach „Versicherungsrecht 8“
- Sowie der erfolgreichen Teilnahme am Fach „Management für Versicherungsmakler“

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) „Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Master of Legal Studies, MLS“ und „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungswirtschaft“ sowie „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), „Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz und „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (5) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

#### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ zu verleihen.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **158. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Lehrgang soll den TeilnehmerInnen einen Einblick in die Möglichkeiten der Behandlung und des Therapiespektrums basierend auf den Grundlagen der Traditionellen Chinesischen Medizin bieten. Der Schwerpunkt liegt auf der Einführung in die Sichtweise der Traditionellen Chinesischen Medizin sowie den Anwendungsmöglichkeiten der einzelnen spezifischen Gebiete.

#### **§ 2. Studienform**

Der Lehrgang in Grundlagen der Chinesischen Medizin ist berufsbegleitend anzubieten.

#### **§ 3. Lehrgangsleitung**

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang Grundlagen der Chinesischen Medizin – Certified Program umfasst 1 Semester.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) Abschluss des Studiums der Veterinär- oder Humanmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie

oder

- (2) Eine Qualifikation wie folgt:
- a) Die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung
- oder
- b) Ohne allgemeine Universitätsreife eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung

sowie

- (3) Die Durchführung und positive Beurteilung eines persönlichen Aufnahmegesprächs am Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin.

#### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an zu vergebenden Studienplätzen ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges Grundlagen der Chinesischen Medizin – Certified Program setzt sich aus folgenden Fächern zusammen:

Fach	Lehrveranstaltung	LV Art	UE	ECTS
<b>Basistheorie Grundlagen</b>	Geschichte und Grundphilosophie TCM	VO	10	1
	Physiologie und Pathologie in der TCM	VO	15	2
				<b>25</b>
<b>Chinesische Diagnostik Grundlagen</b>	Diagnose in der TCM	KS	5	1
	Praktisches Üben zur Anamnesefindung	KS	5	1
				<b>10</b>
<b>Chinesische Phytotherapie Grundlagen</b>	Einführung in die Kräuterkunde	VO	10	1
	Kräuterkombinationen Grundlagen	VO	15	2
	Zubereitungsformen und Rezeptur	VO	5	1
				<b>30</b>



<b>Diätetik Grundlagen</b>	Einführung in die Ernährung nach TCM	VO	30	4
	Charakteristik von Nahrungsmitteln	VO	5	1
	Ernährung nach Sicht der Funktionskreise	VO	10	1
<b>Meridianlehre Grundlagen</b>	Grundlagen der Leitbahnen und Punktelehre	VO	15	2
	Grundlagen der Ohrakupunktur	VO	20	2
<b>Einführung Tuina</b>	Einführung in die Tuina	VO	20	3
	Praktisches Üben	PR	15	2
<b>Verwandte Techniken</b>			5	1
	äußere Anwendungen	KS	5	1
<b>Unterrichtseinheiten</b>			<b>150</b>	<b>21</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (3) Eine Anwesenheit von 80% pro Fach bei den Präsenzmodulen ist verpflichtend.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus

- schriftlichen Fachprüfungen über alle im Unterrichtsprogramm (§ 8) genannten Pflichtfächer
- besteht.

### **§ 11. Evaluierung**

Der Lehrgang wird sich von Anfang an um eine hohe Qualität bemühen, dazu tragen vor allem auch bei:

- Eine laufende Evaluation der Lehrpersonen und des Lehrplans mittels anonymer Fragebögen durch die Studierenden.
- Information der Lehrbeauftragten: Dabei werden die Lehrinhalte der einzelnen Lehrbeauftragten besprochen, was zu einer verbesserten Koordination der einzelnen Lehrveranstaltungen beiträgt.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Absolvierung ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

## **159. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Music for Film & Media (MA)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### ***Allgemeine Bestimmungen***

#### **§ 1. Lehrgangsziel**

Der Universitätslehrgang „Music for Film & Media (MA)“ hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch die Vermittlung von musiktheoretischem, ökonomischem, medienwissenschaftlichem und rechtlichem Fachwissen für die vielfältigen Anforderungen eines sich schnell wandelnden europäischen und globalen Marktes für Film- und Medienmusik zu qualifizieren und für die Berufstätigkeit in diesem Marktsegment weiterzubilden.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die Studierenden kennen alle für die Produktion von Musik für Film und Medien notwendigen theoretischen Grundlagen und praktischen Werkzeuge und können diese in angemessener Weise auf spezifische Projekte anwenden. Sie sind in der Lage, selbstständig Projekte der Film- und Medienmusik zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Sie sind in der Lage, die erforderlichen ökonomischen, medialen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Implementierung von Film- und Medienprojekten zu schaffen und können diese kompetent evaluieren. Die Studierenden können Film- und Medienprojekte musikalisch, produktionstechnisch, ökonomisch und ästhetisch analysieren und im Hinblick auf spezifische Projekte bewerten.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Music for Film & Media (MA)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Studiendauer**

Der Universitätslehrgang „Music for Film & Media“ umfasst fünf Semester (120 ECTS). In einer Vollzeitvariante würde die Studiendauer vier Semester betragen. Berufsbegleitend mindestens fünf Semester

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- 1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs „Music for Film & Media“ sind von der Departmentleitung hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Wissenschaftler/innen zu bestellen.
- 2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs „Music for Film & Media“, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat**

Auf Vorschlag der Departmentleitung ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat für eine bestimmte Periode einzurichten, der die Lehrgangsleitung bei der Gestaltung, Koordination und Organisation des Studiums zu beraten und bei Kontakten zu Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zu unterstützen hat.

### **§ 6. Unterrichtssprachen**

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Englisch.

### **§ 7. Zulassungsbedingungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Music for Film & Media“ ist:

- (1) ein abgeschlossenes ordentliches Hochschulstudium aller Studienrichtungen,
- (2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (3) 1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine den Abs. 1 und 2 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird

oder

2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position,

wenn damit eine den Abs. 1 und 2 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

### **§ 8. Sprachkenntnisse**

Die Lehrgangsteilnehmer/innen müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen, wobei die Lehrgangsleitung über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

### **§ 9. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Music for Film & Media“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 10. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung ist an die erfolgreiche Absolvierung des Bewerbungsverfahrens mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber, in dem die Vorqualifikationen festgehalten und die Entwicklungspotentiale festgestellt werden, gebunden.
- (2) Bei dieser Beurteilung kann die Lehrgangsleitung vom Wissenschaftlichen Beirat sowie von den Gastprofessorinnen und -professoren des Zentrums für Zeitgenössische Musik unterstützt werden.

#### § 11. Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Music for Film & Media“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
<b>TOTALS</b>			<b>670</b>	<b>120</b>
<b>FUNDAMENTALS OF MUSIC FOR FILM AND MEDIA</b>			<b>90</b>	<b>12</b>
	Music in Film and Media: A Historical Survey	VO	8	1
	Music for Film and Media: Psychology and Perception	KS	7	1
	Fundamentals of Sound Recording for Composers	KS	15	2
	Music Dramaturgy and Aesthetics for Linear and Non Linear Media	KS	15	2
	Fundamentals of Orchestral Writing: Instrumentation and Notation	VO	15	2
	Principles of Interactive Media, and Game Design for Composers	VO	15	2
	Fundamentals of Film Production and Editing for Composers	VO	15	2
<b>MUSIC PRODUCTION FOR FILM AND MEDIA</b>			<b>90</b>	<b>12</b>
	Principles of Acoustics, Sound, and Audio Systems for Composers	KS	30	4
	Digital Audio Workstation Survey and Workshop	KS	16	2
	Methods of Sound Production and Design: Foley, Synthesis, Audio Signal Processing, Sound Libraries	KS	22	3
	Production and Project Management: Development, Phases, Timelines, Workflow, Pre-Production, Execution, Post-Production, Delivery	KS	22	3

<b>COMPOSITION AND ORCHESTRATION</b>			<b>290</b>	<b>42</b>
	Orchestration Methods: Legacy, Electro-acoustic, Electronic, Digital, Soundscapes	SE	16	2
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Film	KS	32	5
	Composition Workshop / Composer-in-Residence: Sonic Branding	KS	32	5
	Composition Workshop / Composer in Residence: Orchestral Writing	KS	32	5
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Television	KS	32	5
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Games and Interactive Media	KS	32	5
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Film and Media according to Genres, Aesthetics Integration	KS	32	5
	Listening and Analysis I	SE	41	5
	Listening and Analysis II	SE	41	5
<b>MANAGEMENT AND IP LAW</b>			<b>180</b>	<b>24</b>
	Management for Composers: Presentation, Proposals, Pitching, Reports	KS	15	2
	Administration, Business Models, Brand Building	KS	15	2
	Marketing, Sales, and PR for Composers	KS	30	4
	Fundamentals of IP, and Entertainment Law for Composers	KS	30	4
	Creative Leadership and Networking	KS	30	4
	Entrepreneurship for Musicians and Composers	KS	30	4
	Professionalism and Ethics	VO	30	4
<b>DIRECTED STUDY: FINAL COURSE PROJECT</b>			<b>20</b>	<b>10</b>
	Final Project		0	7
	Project Management und Presentation	UE	13	2
	Scientific Research Workshop	SE	7	1
<b>MASTER'S THESIS</b>				<b>20</b>
	Master's Thesis			20

## **§ 12. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan festzulegen.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltungen sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Geringfügige Abweichungen von der in § 12 angeführten Fächerstruktur sind aus pädagogischen und organisatorischen Gründen zulässig. Von der Lehrgangsleitung können in diesem Sinne geringfügige Modifikationen und Aktualisierungen der Lehrinhalte nach individuellen Bedürfnissen der Studierenden getroffen werden.
- (4) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. Elearning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.
- (5) Die im Rahmen des Universitätslehrgangs „Music for Film & Media“ angebotenen Exkursionen sind integraler Bestandteil der Lehre. Die Teilnahme ist verpflichtend.

## **§ 13. Prüfungsordnung**

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. In die Leistungsbeurteilung fließt auch die laufende Mitarbeit der Studierenden ein.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) Der ersten mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung über das Fach:
  - Fundamentals of Music for Film and Media
- (2) Der zweiten mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung über das Fach:
  - Music Production for Film and Media
- (3) Der dritten mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung über das Fach:
  - Composition and Orchestration
- (4) Der vierten mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung über das Fach:
  - Management and IP Law
- (5) Der positiven Beurteilung des Fachs Directed Study: Final Course Project
- (6) Der Erstellung, positiven Beurteilung sowie Präsentation und Verteidigung einer Master-Thesis.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 14. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung und positiver Beurteilung der Master-These (inkl. Präsentation und Verteidigung) ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der/dem Studierenden ist der akademische Grad „Master of Arts“ - „MA“ zu verleihen.

#### **§ 15. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Referent/innen durch die Studierenden.

#### **§ 16. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung erfolgt.

# **160. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)"**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

## **§ 1. Lehrgangsziel / Lernergebnisse**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ hat zum Ziel, Krankenpflege- und Krankenbetreuungspersonal in der Betreuung mit psychosomatischen PatientInnen zu qualifizieren. Durch die in sich konsistente Verbindung der Fächer Theorie, Methodik, Supervision und Identitätsentwicklung im Unterrichtsprogramm erwerben die Studierenden das Rüstzeug für die Arbeit mit Patientinnen und PatientInnen.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen können grundlegende Gesundheits- und Krankheitstheorien benennen. Sie verstehen Auswirkungen psychotraumatischer Erlebnisse und können diese im Umgang mit psychosomatischen PatientInnen beachten.

Methodische Fertigkeiten können die AbsolventInnen im Umgang mit psychosomatischen PatientInnen und deren Angehörigen anwenden.

Durch die Förderung der professionellen, sozialen und personalen Kompetenz leisten sie einen wertvollen Beitrag für eine optimalen Betreuung und Gesundheitsförderung bei psychosomatischen PatientInnen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ umfasst zwei Semester mit 16 Semesterstunden (240 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, dauert es 1 Semester (30 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) VertreterInnen von Gesundheitsberufen sowie Personen, die unter Aufsicht von ÄrztInnen in der Betreuung, Pflege und Behandlung von PatientInnen eingebunden sind.
- (2) Zusätzlich müssen Personen mit Studienberechtigung mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen, Personen ohne Studienberechtigung müssen mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.



- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ umfasst 240 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
<b>Fach 1:</b>			<b>75</b>	<b>9</b>	<b>225</b>
<b>Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung</b>	Reflexion eigener Erfahrungen mit psychosomatischen Erkrankungen	KS	25	3	
	Entwicklung der persönlichen, professionellen Grundhaltung	KS	25	3	
	Die Betreuungsbeziehung zu PatientInnen in der Psychosomatik	KS	25	3	
<b>Fach 2:</b>			<b>75</b>	<b>12</b>	<b>300</b>
<b>Theorie (Grundlagen)</b>	Gesundheits- und Krankheitstheorien, Allgemeine Psychosomatik	VO	25	4	
	Allgemeine Persönlichkeitstheorien, Krankheits- und Gesundheitsbedingungen unter genderspezifischen Sichtweisen	VO	25	4	
	Allgemeine Psychotraumatologie	VO	25	4	
<b>Fach 3:</b>			<b>25</b>	<b>2</b>	<b>50</b>
<b>Methodik (Grundlagen)</b>	Methodik 1: Nähe-Distanz-Regulierung	KS	25	2	
<b>Fach 4:</b>			<b>15</b>	<b>1</b>	<b>25</b>
<b>Supervision</b>	Gruppensupervision	KS	15	1	
<b>Praktikum I</b>	Praktikum I und Praktikumsbericht	PR	<b>50</b>	<b>6</b>	<b>150</b>
	<b>Gesamt UE/ECTS/Workload</b>		<b>240</b>	<b>30</b>	<b>750</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

## **§ 11. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich eines schriftlichen Praktikumsberichts,
- b) erfolgreiche Teilnahme der Supervision (Fach 4)
- c) drei mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Unterrichtsfächer:
  - Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung
  - Theorie (Grundlagen)
  - Methodik (Grundlagen)

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

## **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# **161. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (akademisch)"**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

## **§ 1. Lehrgangsziel / Lernergebnisse**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ hat zum Ziel, Krankenpflege- und Krankenbetreuungspersonal in der Betreuung mit psychosomatischen PatientInnen zu qualifizieren. Durch die in sich konsistente Verbindung der Fächer Theorie, Methodik, Praxeologie und Identitätsentwicklung im Unterrichtsprogramm erwerben die Studierenden das Rüstzeug für die Arbeit mit Patientinnen und PatientInnen.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen können grundlegende Gesundheits- und Krankheitstheorien benennen und das Entstehen von psychosomatischen Krankheitsbildern wiedergeben.

Sie verstehen Auswirkungen psychotraumatischer Erlebnisse und anderer Störungsbilder auf PatientInnen und können entsprechend den Umgang mit diesen gestalten.

Die AbsolventInnen können Entspannungs- und Kommunikationstechniken bei psychosomatischen PatientInnen und deren Angehörigen anwenden.

Durch die Förderung der professionellen, sozialen und personalen Kompetenz leisten sie einen wertvollen Beitrag für eine optimalen Betreuung und Gesundheitsförderung bei psychosomatischen PatientInnen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ (Abschluss: Akademischer Experte) umfasst vier Semester mit 37 Semesterstunden (555 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, dauert es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsbedingungen**

- (1) VertreterInnen von Gesundheitsberufen sowie Personen, die unter Aufsicht von ÄrztInnen in der Betreuung, Pflege und Behandlung von PatientInnen eingebunden sind.
- (2) Zusätzlich müssen Personen mit Studienberechtigung mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen, Personen ohne Studienberechtigung müssen mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 8. Unterrichtsprogramm**

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (akademisch)“ umfasst 555 Unterrichtseinheiten (37 Semesterstunden) und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
<b>Fach 1: Identitätsentwicklung in der psychosoma- tischen Krankenbe- treuung</b>			<b>75</b>	<b>9</b>	<b>225</b>
	Reflexion eigener Erfahrungen mit psychosomatischen Erkrankungen	KS	25	3	
	Entwicklung der persönlichen, professionellen Grundhaltung	KS	25	3	
	Die Betreuungsbeziehung zu PatientInnen in der Psychosomatik	KS	25	3	
<b>Fach 2: Theorie (Grundlagen)</b>			<b>75</b>	<b>12</b>	<b>300</b>
	Gesundheits- und Krankheitstheorien, Allgemeine Psychosomatik	VO	25	4	
	Allgemeine Persönlichkeitstheorien, Krankheits- und Gesundheitsbedingungen unter genderspezifischen Sichtweisen	VO	25	4	
	Allgemeine Psychotraumatologie	VO	25	4	
<b>Fach 3: Methodik (Grundlagen)</b>			<b>25</b>	<b>2</b>	<b>50</b>
	Methodik: Nähe-Distanz-Regulierung	KS	25	2	
<b>Fach 4: Supervision</b>			<b>15</b>	<b>1</b>	<b>25</b>
	Gruppensupervision	KS	15	1	
<b>Fach 5: Entspannungs- und Kommunikations- techniken</b>			<b>50</b>	<b>4</b>	<b>100</b>
	Entspannungs- und Kommunikationstechniken I	KS	25	2	
	Entspannungs- und Kommunikationstechniken II	KS	25	2	
<b>Fach 6: Theorie (vertiefend)</b>			<b>40</b>	<b>6</b>	<b>150</b>
	Spezielle Psychosomatische Krankheitsbilder	VO	25	4	
	Wissenschaftliches Arbeiten	VO	15	2	
<b>Fach 7: Methodik (vertiefend)</b>			<b>50</b>	<b>6</b>	<b>150</b>
	Methodik: Umgang mit traumatisierten PatientInnen; div. Angststörungen und Essstörungen	VO	25	3	
	Methodik: Umgang mit PatientInnen in Krisen, bei Depressionen, Suchterkrankungen	VO	25	3	
<b>Fach 8: Praxeologie</b>			<b>45</b>	<b>3</b>	<b>75</b>
	Supervision und Reflexion	KS	45	3	
<b>Literaturstudiengruppe</b>	Theoriestudiengruppe	AG	<b>30</b>	<b>2</b>	<b>50</b>
<b>Praktikum I</b>	Praktikum I und Praktikumsbericht	PR	<b>50</b>	<b>6</b>	<b>150</b>
<b>Praktikum II</b>	Praktikum II Aufbaustufe und schriftliche Falldarstellung	PR	<b>100</b>	<b>9</b>	<b>225</b>
	<b>Gesamt UE/ECTS/Workload</b>		<b>555</b>	<b>60</b>	<b>1500</b>

Der Nachweis von 30 UE Selbsterfahrung (Gruppen- oder Einzelselbsterfahrung) bei einem Psychotherapeuten/Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeutischen MedizinerIn ist vor Abschluss des „akademischen“ Universitätslehrganges zu erbringen.

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Unterrichtssprache**

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

## **§ 11. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I einschließlich schriftlichen Praktikumsbericht
- b) erfolgreiche Teilnahme an der Supervision (Fach 4)
- c) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum II einschließlich einer schriftlichen Falldarstellung
- d) erfolgreiche Teilnahme an der Literaturstudiengruppe,
- e) 7 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Unterrichtsfächer:
  - Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung
  - Theorie (Grundlagen)
  - Methodik (Grundlagen)
  - Entspannungs- und Kommunikationstechniken
  - Theorie (vertiefend)
  - Methodik (vertiefend)
  - Praxeologie

Die Zulassung zu den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen ist nur möglich, wenn die unter Punkt 1 a und c angeführten schriftlichen Arbeiten angenommen wurden.

- f) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.  
Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.  
Bei Anerkennung von Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)“ verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 2 Semester.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

## **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in im psychosomatischen Gesundheitsdienst“ zu verleihen.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **162. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Master of Science)"**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

#### **§ 1. Lehrgangsziel / Lernergebnisse**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ hat zum Ziel, Krankenpflege- und Krankenbetreuungspersonal in der Betreuung mit psychosomatischen PatientInnen zu qualifizieren. Durch die in sich konsistente Verbindung der Fächer Theorie, Methodik, Praxeologie und Identitätsentwicklung im Unterrichtsprogramm erwerben die Studierenden das Rüstzeug für die Arbeit mit Patientinnen und PatientInnen. Zusätzlich werden Grundlagen von Forschung vermittelt.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen können grundlegende Gesundheits- und Krankheitstheorien benennen und wichtige Grundlagen über das Entstehen von psychosomatischen Krankheitsbildern wiedergeben.

Sie verstehen Auswirkungen psychotraumatischer Erlebnisse und anderer Störungsbilder auf PatientInnen und können entsprechend den Umgang mit diesen gestalten.

Die AbsolventInnen können Entspannungs- und Kommunikationstechniken bei psychosomatischen PatientInnen und deren Angehörigen anwenden.

Durch die Förderung der professionellen, sozialen und personalen Kompetenz leisten sie einen wertvollen Beitrag für eine optimalen Betreuung und Gesundheitsförderung bei psychosomatischen PatientInnen.

Die AbsolventInnen können Forschungsfragen entwickeln und im Rahmen der Master Thesis wissenschaftlich bearbeiten.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

#### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ (Abschluss MSc) umfasst sechs Semester mit 47 Semesterstunden (710 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, dauert es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abschluss eines einschlägigen (medizinisch-gesundheitsorientierten) Hochschulstudiums zumindestens auf Bachelorniveau oder Angehörige von Gesundheitsberufen wie „Gehobene medizinisch-technische Dienste“ (MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992) oder Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - BGBl. I Nr. 108/1997) mit Matura oder Studienberechtigung, die unter Aufsicht von ÄrztInnen in die Behandlung von PatientInnen eingebunden sind.
- (2) Personen mit Matura oder Studienberechtigung müssen zusätzlich zumindestens eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position vorweisen. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ (MSc) umfasst 710 Unterrichtseinheiten (47 Semesterstunden) und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
<b>Fach 1: Identitätsentwicklung in der psychosoma- tischen Krankenbe- treuung</b>			<b>75</b>	<b>9</b>	<b>225</b>
	Reflexion eigener Erfahrungen mit psychosomatischen Erkrankungen	KS	25	3	
	Entwicklung der persönlichen, professionellen Grundhaltung	KS	25	3	
	Die Betreuungsbeziehung zu PatientInnen in der Psychosomatik	KS	25	3	
<b>Fach 2: Theorie (Grundlagen)</b>			<b>75</b>	<b>12</b>	<b>300</b>
	Gesundheits- und Krankheitstheorien, Allgemeine Psychosomatik	VO	25	4	
	Allgemeine Persönlichkeitstheorien, Krankheits- und Gesundheitsbedingungen unter genderspezifischen Sichtweisen	VO	25	4	
	Allgemeine Psychotraumatologie	VO	25	4	
<b>Fach 3: Methodik (Grundlagen)</b>			<b>25</b>	<b>2</b>	<b>50</b>
	Methodik: Nähe-Distanz-Regulierung	KS	25	2	

<b>Fach 4: Supervision</b>			<b>15</b>	<b>1</b>	<b>25</b>
	Gruppensupervision	KS	15	1	
<b>Fach 5: Entspannungs- und Kommunikations- techniken</b>			<b>50</b>	<b>4</b>	<b>100</b>
	Entspannungs- und Kommunikationstechniken I	KS	25	2	
	Entspannungs- und Kommunikationstechniken II	KS	25	2	
<b>Fach 6: Theorie (vertiefend)</b>			<b>40</b>	<b>6</b>	<b>150</b>
	Spezielle Psychosomatische Krankheitsbilder	VO	25	4	
	Wissenschaftliches Arbeiten	VO	15	2	
<b>Fach 7: Methodik (vertiefend)</b>			<b>50</b>	<b>6</b>	<b>150</b>
	Methodik: Umgang mit traumatisierten PatientInnen; div. Angststörungen und Essstörungen	VO	25	3	
	Methodik: Umgang mit PatientInnen in Krisen, bei Depressionen, Suchterkrankungen	VO	25	3	
<b>Fach 8: Praxeologie</b>			<b>45</b>	<b>3</b>	<b>75</b>
	Supervision und Reflexion	KS	45	3	
<b>Fach 9: Grundlagen von Forschung</b>			<b>135</b>	<b>9</b>	<b>225</b>
	Wissenschaftliches Arbeiten vertiefend	VO	25	2	
	Qualitative und quantitative Forschungsparadigmen, Designs und Methoden I und II	VO	60	4	
	Masterkolloquium I	KS	25	2	
	Masterkolloquium II	KS	25	1	
<b>Literaturstudiengruppe</b>	Theoriestudiengruppe	AG	<b>30</b>	<b>2</b>	<b>50</b>
<b>Praktikum I</b>	Praktikum I und Praktikumsbericht	PR	<b>50</b>	<b>6</b>	<b>150</b>
<b>Praktikum II</b>	Praktikum II Aufbaustufe und schriftliche Falldarstellung	PR	<b>100</b>	<b>9</b>	<b>225</b>
<b>Praktikum III</b>	Feldforschung einschließlich Bericht	PR	<b>20</b>	<b>1</b>	<b>25</b>
<b>Master-Thesis</b>	Master-Thesis			<b>20</b>	<b>500</b>
	<b>Gesamt UE/ECTS/Workload</b>		<b>710</b>	<b>90</b>	<b>2250</b>

Der Nachweis von 30 UE Selbsterfahrung (Gruppen- oder Einzelselbsterfahrung) bei einem Psychotherapeuten/Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeutischen MedizinerIn ist bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen.

### § 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.



## § 10. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

## § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I einschließlich schriftlichen Praktikumsbericht
- b) erfolgreiche Teilnahme an der Supervision (Fach 4)
- c) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum II einschließlich einer schriftlichen Falldarstellung
- d) erfolgreiche Teilnahme an der Literaturstudiengruppe
- e) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum III einschließlich Bericht
- f) 8 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Unterrichtsfächer:
  - Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung
  - Theorie (Grundlagen)
  - Methodik (Grundlagen)
  - Entspannungs- und Kommunikationstechniken
  - Theorie (vertiefend)
  - Methodik (vertiefend)
  - Praxeologie
  - Grundlagen von Forschung

Die Zulassung zu den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen ist nur möglich, wenn die unter Punkt 1 a und c angeführten schriftlichen Arbeiten angenommen wurden.

g) Master Thesis

Erstellung, positive Beurteilung und Defensio der Master-Thesis im Rahmen der Abschlussprüfung. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychosomatik auszuwählen und soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, das gewählte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat und akademisch)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

Bei Anerkennung von Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat und akademisch)“ im Ausmaß von 60 ECTS verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 2 Semester.

## § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **163. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Research and Innovation in Higher Education (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Lehrgangs „Research and Innovation in Higher Education“ ist die Weiterbildung zukünftiger Expertinnen und Experten für den Bereich Entwicklung von Forschung und Innovation im Hochschulbereich.

Das Curriculum beinhaltet drei Perspektiven auf Veränderungsprozesse im tertiären Sektor: (1) Systeme im Wandel und regionale Kontexte (z.B. Europa, Afrika, Asien, Globalisierung, Regionalisierung); (2) Interaktion zwischen System und Institution (z.B. Finanzierung von Forschung und Innovation); (3) die institutionelle Perspektive (z.B. Change Management). Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf transferierbaren Fähigkeiten z.B. Forschungs- und Analysemethoden, Sprachkenntnisse, Führungskompetenzen.

In diesem Sinn entwickeln Studierende ein grundsätzliches Verständnis von neuen Umfeldbedingungen im Bereich Forschung und Innovation an Hochschulen (d.h. Systemkenntnisse in Verbindung mit Regionalkenntnissen). Sie erarbeiten sich ein umfassendes Wissen von den Beziehungen zwischen Veränderungsprozessen im Bereich Forschung und Innovation an Hochschulen und wie diese in Beziehung zu Bildungssystemen und Arbeitsmärkten insgesamt stehen. Darüber hinaus entwickeln sie die Fähigkeit, Veränderungsprozesse in Systemen mit Veränderungsprozessen in Institutionen in Verbindung zu bringen.

### **Lernergebnisse:**

Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs:

- können die Charakteristika von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen darstellen und Instrumente der Deregulierung und Marktorientierung bezüglich ihres Einsatzes im Hochschulbereich kritisch bewerten
- können die wirtschaftlichen, organisationalen und gesellschaftlichen Kontexte von Forschung und Innovation im Hochschulsektor erläutern und relevante Initiativen und Entwicklungen auf globaler und regionaler Ebene benennen

- können Veränderungsstrategien für Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen planen und begleiten, den Einsatz von Managementinstrumenten prüfen und die Wirkung von Maßnahmen evaluieren
- können die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen, Bildungssystemen und Arbeitsmärkten analysieren und politische Vorhaben auf nationaler und internationaler Ebene beurteilen und diskutieren
- können Kooperationsprojekte in den Bereichen Forschung und Innovation entwerfen, deren Stakeholder Unternehmen, Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen und öffentliche Verwaltung umfassen
- können Problemlösungsfertigkeiten und spezialisiertes Wissen in den Bereichen Forschung und Innovation einsetzen, um neue Kenntnisse zu gewinnen, neue Verfahren zu entwickeln, Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren und eigene Forschungsprojekte durchzuführen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als Vollzeitstudium anzubieten. Studienorte sind für die Vertiefung „Managementkompetenz“ die Donau-Universität Krems, die University of Tampere (Finnland), die Beijing Normal University (China) sowie die Hochschule Osnabrück (Deutschland), und für die Vertiefung „Forschungskompetenz“ die Donau-Universität Krems (Österreich), die University of Tampere (Finnland) sowie die Beijing Normal University (China).

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung fungiert das Consortium Board bestehend aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der am Kooperationsprogramm beteiligten Partnerhochschulen.
- (2) Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Als Koordinator übernimmt die Donau-Universität Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium Board. Hierfür ist eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

## **§ 4. Dauer**

Das Studium wird als Vollzeitstudium mit 4 Semestern (120 ECTS Punkte) angeboten.

## **§ 5. Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

## **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines ersten Hochschulstudiums an einer Universität mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS (Bachelor-Niveau).
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen.
- (3) Die Art des Nachweises ist vom Consortium Board festzulegen und entsprechend kundzumachen.

Über die Aufnahme entscheidet das Consortium Board.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist vom Consortium Board nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

<b>Module (= Fächer)</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
<b>1. Semester: Donau-Universität Krems</b>			
1. MARIH1: Systems in Transition I	VO	5	36
2. MARIH2: New Public Management	KS	5	36
3. MARIH3: Quality Management	SE	5	36
4. MARIH4: Management of Lifelong Learning – New Educational Markets	SE	5	36
5. MARIH5: Human Resources Management	SE	5	36
6. MARIH6: Research and Innovation Management	KS	3	36
7. MARIH7: German Language	UE	2	36
<b>2. Semester: University of Tampere</b>			
8. MARIH8: Systems in Transition II	VO	5	36
9. MARIH9: Concepts and Theories of Higher Education Research and Innovation Studies	UE	5	60
10. MARIH10: Theories of Organization and Change in Higher Education and Research Institutions	KS	5	36
11. MARIH11: Financial Management and Funding in Higher Education, Research and Innovation	KS	5	36
12. MARIH12: Higher Education Institutions in Innovation Systems	KS	5	36
13. MARIH13: Research Methods I	UE	3	36
14. MARIH14: Finnish Language	UE	2	36
<b>3. Semester: Beijing Normal University und Internship</b>			
<b>Praktikum/Internship</b>	PR	5	
15. MARIH15: Systems in Transition III	VO	5	36
16. MARIH16: Higher Education, Society, Governance and Policy	VO	5	36
17. MARIH17: Reforms in Higher Education	KS	5	36
18. MARIH18: Research Methods II	UE	5	60
19. MARIH19: Research and Innovation in Higher Education: Insights from Practice	AG	3	20
20. MARIH20: Chinese Language	UE	2	36
<b>4. Semester: wahlweise Vertiefung im Umfang von 30 ECTS</b>			

<b>Vertiefung Forschungskompetenz: Donau-Universität Krems oder University of Tampere</b>			
<b>Master Thesis</b>		<b>30</b>	
	Summe	<b>120</b>	<b>752</b>
<b>Vertiefung Managementkompetenz: Hochschule Osnabrück</b>			
21. MARIH21: Leadership and Change	UE	5	60
22. MARIH22: Management Game	AG	5	36
<b>Master Thesis</b>		<b>20</b>	
	Summe	<b>120</b>	<b>848</b>

Das Curriculum beinhaltet eine wahlweise Vertiefung der Forschungs- oder Managementkompetenzen. In der Vertiefung „Forschungskompetenz“ steht die ausführliche Arbeit an der Master Thesis im Mittelpunkt, bei der wissenschaftliche Methoden, die in den vorangegangenen Semestern behandelt wurden, anhand der Master Thesis als einem größeren Forschungskontext zur reflektierten Anwendung kommen sollen. In der Vertiefung „Managementkompetenz“ bauen die Studierenden konkrete Handlungskompetenzen im Management von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen auf und aus. Diese an praktischen Übungen, Workshops sowie dem Management Game orientierte Schwerpunktsetzung in Managementkompetenzen ist weiterhin die Basis für die Master Thesis.

#### **§ 10. Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

#### **§ 11. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung umfasst:
  - a) schriftliche bzw. mündliche Fachprüfungen in den Pflichtmodulen 1-7 (1. Semester), 8-14 (2. Semester), 15-20 (3. Semester)
  - b) schriftliche bzw. mündliche Fachprüfungen in den Modulen 21 und 22 in der Vertiefung „Managementkompetenz“ (4. Semester)
  - c) positive Beurteilung des Praktikums (Teilnahme, Bericht)
  - d) positive Beurteilung der Master Thesis (Beurteilung der schriftlichen Arbeit sowie der mündlichen Präsentation und Verteidigung)
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und Lehrenden nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein gemeinsames Abschlussprüfungszeugnis der unter § 2 genannten Hochschulen auszustellen.

- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §2 genannten Vertiefung Forschungskompetenz ist der akademische Grad Master of Administrative Sciences (M.Sc.(Admin.)) als Joint Degree der Donau-Universität Krems und der University of Tampere zu verleihen.
- (3) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §2 genannten Vertiefung Managementkompetenz ist der akademische Grad Master of Science (MSc) als Joint Degree der Donau-Universität Krems und der Hochschule Osnabrück zu verleihen.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

#### **§ 15. Übergangsbestimmung**

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, schließen nach der neuen Verordnung ab.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats